

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, am 14.2.1984

52/ME

Zl. 13.101/01-I 3/84

Sachbearbeiter: Dr. Bernard

Telefon: 7500 - 6648 (DW)

Gesetzentwurf	
Zl.	11-GE/1984
Datum	1984
Verteilt	1984-02-16 <i>frms</i>

Dr. Stanzl

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird;
 Aussendung zur Begutachtung.

./.
 Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt
 sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, in 25 Aus-
 fertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.
 Der Entwurf wird gleichzeitig dem allgemeinen Begutachtungs-
 verfahren mit ~~Frist 30.3.1984~~ zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. R o g e l

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

ds

1999.8.08

Bundesgesetz vom, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Landwirtschaftsgesetzes 1976, EGBL.Nr. 299, in der Fassung der Bundesgesetze EGBL.Nr. 284/1980 und 307/1982 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1986 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

V o r b l a t t

Problem:

Mit 30. Juni 1984 tritt das Landwirtschaftsgesetz 1976 außer Kraft.

Ziel und Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes 1976.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 hat sich seit seiner Erlassung im Jahre 1976 bewährt. Es soll daher auch für die beiden nächsten Jahre die Basis für die erforderlichen agrarpolitischen Maßnahmen bilden. Es wird deswegen vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes - wie es auch in den anderen mit Verfassungsbestimmungen versehenen agrarischen Wirtschaftsgesetzen in Aussicht genommen ist - bis 30. Juni 1986 zu verlängern.

Art. I enthält eine Verfassungsbestimmung, mit der für den Zeitraum der Verlängerung in gleicher Weise wie bisher die Kompetenz des Bundes sichergestellt werden soll.

Art. II sieht durch die Änderung des § 12 Abs.1 die Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes um 2 Jahre vor.

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel.